

Kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Epidemengesetzes (EpG)

im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht am 20.08.2021

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften, stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, folgendes **Begehren**:

Siehe Rückseite

Begründung:

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Gewaltentrennung wichtiger ist denn je.

Wir sind der Ansicht, dass es dringend mehrere Änderungen im schweizerischen Epidemengesetz (EpG) benötigt.

Wir sind überzeugt, dass der Bundesrat solch tiefgreifende Entscheidungen, welche unser Privatleben betreffen, nur in Abstimmung mit den Volksvertretern (Ständerat und Nationalrat) entscheiden darf.

Bundesgesetze können nicht direkt über eine schweizweite Volksinitiative geändert werden, deswegen müssen wir den Umweg über die kantonale Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative gehen, welche dann vom Kanton eingereicht werden kann.

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der nachstehenden Gemeinde unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen.

Hinweis: Für jede politische Gemeinde ein eigenes Blatt verwenden!

Es dürfen nur Personen aus einer politischen Gemeinde auf einem Bogen unterschreiben.

Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Namen und Vornamen (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse/Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Einsendeschluss für die Unterschriftensammlung ist der 30.01.2022

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Initiativkomitee:

Irene Trebucchi, Sunneraistrasse 17, 8634 Hombrechtikon (Vertretung); Daniel Hildebrand, Rebenweg 13, 8332 Russikon (Stellvertretung); Yesim Eskin Ratta, Gutrainstrasse 2, 8303 Bassersdorf; Michaela Kurath, Winklerstrasse 18c, 8424 Embrach; Sandra Rhyner, Berghaldenstrasse 13, 8800 Thalwil

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen.

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Kanton Zürich stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Amtsstempel)

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt zurückzusenden bis spätestens **30.01.2022** an das Initiativkomitee:
Irene Trebucchi-Gabathuler, Sunneraistrasse 17, 8634 Hombrechtikon

Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative zur Änderung des Epidemiengesetzes (EpG) vom 28. September 2012 (Stand am 25. Juni 2020) SR 808.101

Der Kanton Zürich reicht eine Standesinitiative zur Änderung des Epidemiengesetzes (EpG) ein. Folgende Artikel des Epidemiengesetzes (EpG) sind wie folgt zu ändern:

Art. 4 Absatz 1	Das Parlament legt unter Einbezug sämtlicher zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vorhandenen Kräfte im Land Ziele und Strategien fest, die in Absprache mit den Kantonen und unter Einhaltung Demokratischer Regeln umgesetzt werden.
Art. 6 Absatz 1, Abschnitt b.	wird ersatzlos gestrichen.
Art. 6 Absatz 2	Das Parlament kann nach Anhörung jedes Menschen der nachweislich sachdienliche Hinweise zur Überwachung, Verhütung, Erkennung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten hat folgende Massnahmen anordnen:
Art. 6 Absatz 2, Abschnitt a.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 6 Absatz 2, Abschnitt b.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 6 Absatz 2, Abschnitt c.	Gesundheitseinrichtungen können vom Parlament angewiesen werden, allfällige Hilfestellung untereinander zu bieten und insbesondere einander Material zur Verfügung zu stellen bei denen Unterversorgung herrscht. Auf freiwilliger Basis der Mitarbeiter können auch Arbeitskräfte ausgeliehen werden, falls erforderlich.
Art. 6 Absatz 2, Abschnitt d.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 7	Wenn es eine ausserordentliche Lage erfordert, kann das Parlament und der Bundesrat dem Volk Empfehlungen abgeben, wie jeder sein Leben in dieser Zeit gestalten sollte.
Art. 8 Absatz 2, Abschnitt b.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 8 Absatz 2, Abschnitt c.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 9 Absatz 2	Ergänzung: Die Daten welche die Basis für die Analysen bieten, sind auf Anfrage allen Menschen und Personen herauszugeben.
Art. 9 Absatz 4	wird ersatzlos gestrichen
Art. 19 Absatz 2, Abschnitt b.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 19 Absatz 2, Abschnitt d.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 20 Absatz 1, Abschnitt c.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 21 Absatz 1, Abschnitt b.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 21 Absatz 1, Abschnitt c.	wird ersatzlos gestrichen
Art. 22	wird ersatzlos gestrichen
Art. 23	wird ersatzlos gestrichen
Kapitel 5	wird ersatzlos gestrichen
Art. 54	wird ersatzlos gestrichen
Art. 55	wird ersatzlos gestrichen
Art. 56	wird ersatzlos gestrichen
Art. 60 a	wird ersatzlos gestrichen
Art. 62	wird ersatzlos gestrichen
Art. 62a	wird ersatzlos gestrichen